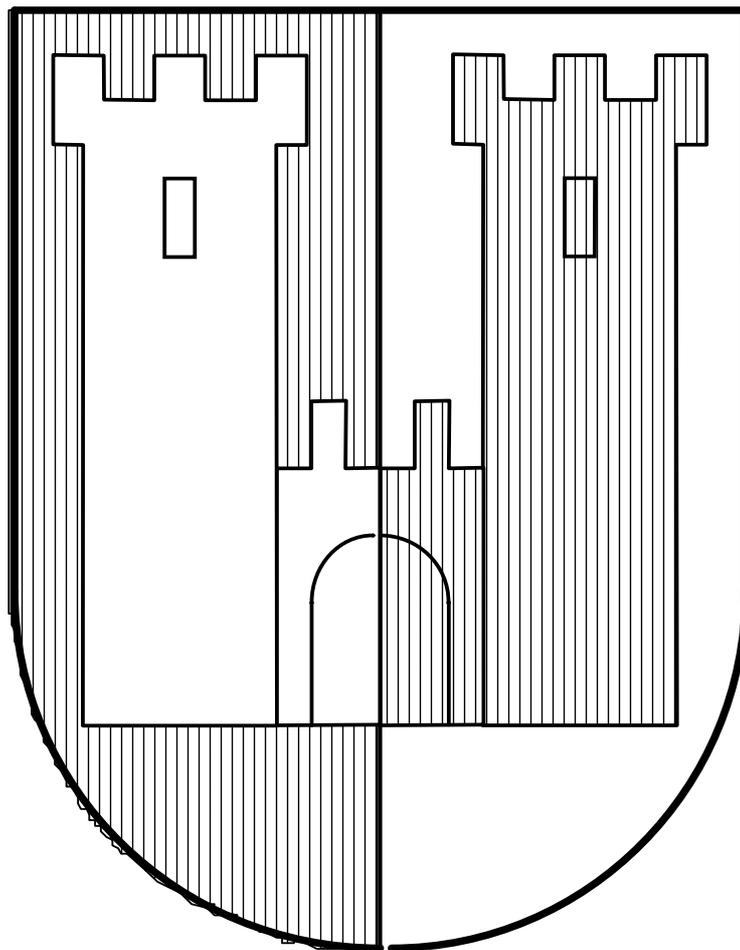


# Naturparkreglement



**Gemischte Gemeinde Diemtigen**

**2009**

# Naturparkreglement

## der Gemischten Gemeinde Diemtigen

### 1. Allgemeines

Zweck	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Organisation für die Errichtung und den Betrieb des regionalen Naturparks Diemtigtal (im Folgenden: RN Diemtigtal). Es legt insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten der gemischten Gemeinde Diemtigen als Trägerin des regionalen Naturparks Diemtigtal sowie die Grundzüge der Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Zweisimmen fest.
Grundsatz	<b>Art. 2</b> Der RN Diemtigtal ist ein regionaler Naturpark im Sinn des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) <sup>1</sup> und der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV) <sup>2</sup> und damit ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.
Naturparkgebiet	<b>Art. 3</b> Die Gemeinde Diemtigen gehört mit ihrer gesamten Fläche zum Naturparkgebiet, die Gemeinde Zweisimmen nur mit dem Teilgebiet das ins Diemtigtal entwässert wird. Das Gebiet ist in der Karte im Anhang 1 zu diesem Reglement dargestellt.

### 2. Trägerschaft und Naturparkvertrag

Trägerschaft	<b>Art. 4</b> Die Gemischte Gemeinde Diemtigen ist Trägerin des RN Diemtigtal.
Naturparkvertrag	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Errichtung und der Betrieb des RNP Diemtigtal ist eine gemeinsame Aufgabe der gemischten Gemeinde Diemtigen und der Einwohnergemeinde Zweisimmen. <sup>2</sup> Die Gemischte Gemeinde Diemtigen und die Einwohnergemeinde Zweisimmen schliessen für die Errichtung und den Betrieb des Regionalen Naturparks Diemtigtal einen Naturparkvertrag ab. <sup>3</sup> Der Naturparkvertrag regelt insbesondere das Naturparkgebiet, die strategischen Leitziele, die finanziellen und weiteren Verpflichtungen der Naturparkgemeinden, die Erarbeitung der übrigen Teile der Charta und den Abschluss der Leistungsverträge mit dem Kanton. <sup>4</sup> Der Naturparkvertrag ist von den Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden zu genehmigen.
Organigramm	<b>Art. 6</b> Die Organisationsstruktur des RN Diemtigtal ist im Organigramm im Anhang 2 dargestellt.

---

<sup>1</sup> SR 451

<sup>2</sup> SR 451.36

### 3. Zuständigkeiten

#### 3.1 Die Stimmberechtigten

**Art. 7** Die Stimmberechtigten der Gemischten Gemeinde Diemtigen

- a) erlassen das vorliegende Reglement mit seinen Anhängen,
- b) genehmigen den Naturparkvertrag zwischen den Gemeinden Diemtigen und Zweisimmen und ermächtigen den Gemeinderat der gemischten Gemeinde Diemtigen zur Unterzeichnung.

#### 3.2 Gemeinderat Diemtigen

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Gemeinderat

- a) übt die Oberaufsicht über den RN Diemtigtal aus,
- b) ist die übergeordnete Stelle der Naturparkkommission und kann ihr Weisungen erteilen,
- c) vertritt den RN Diemtigtal gegenüber dem Bund, dem Kanton und weiteren Dritten,
- d) schliesst die Leistungsverträge über den RN Diemtigtal mit dem Kanton ab,
- e) reicht dem Kanton das Gesuch um Verleihung des Parklabels zuhanden des Bundes
- f) ist verantwortlich für die Berichterstattung gegenüber dem Bund und dem Kanton
- g) kann zur Ausführung dieses Reglements Verordnungen, Richtlinien und Pflichtenhefte erlassen,
- h) genehmigt Zusammenarbeitsverträge mit anderen Leistungsträgern,
- i) genehmigt das Jahresprogramm und den Jahresbericht des RNP Diemtigtal.

<sup>2</sup> Er hört die Naturparkkommission und den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen zu Geschäften betreffend den RN Diemtigtal vorgängig an.

Aufgaben  
a) Allgemein

b) Personell

**Art. 9** Der Gemeinderat

- a) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder der Naturparkkommission gemäss Art. 13,
- b) stellt auf Antrag der Naturparkkommission die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie weiteres Personal der Geschäftsstelle des RN Diemtigtal an,
- c) kann auf Antrag der Naturparkkommission externe Fachpersonen zur fachlichen Begleitung der Entwicklung des Regionalen Naturparks Diemtigtal ernennen,
- d) kann auf Antrag der Naturparkkommission ein unabhängiges Controllingorgan ernennen.

c) Finanziell

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Gemeinderat genehmigt das jährliche Budget des RN Diemtigtal und stellt dieses als gültig beschlossene Ausgaben in den Voranschlag der Gemischten Gemeinde Diemtigen ein.

<sup>2</sup> Er beschliesst die Jahresrechnung des RN Diemtigtal, die integrierender Bestandteil der Jahresrechnung der Gemischten Gemeinde Diemtigen ist.

- Rechnungsführung **Art. 11** <sup>1</sup> Die Rechnung des Regionalen Naturparks Diemtigtal ist integrierter Bestandteil der Gemeinderechnung der Gemischten Gemeinde Diemtigen.  
<sup>2</sup> Die Rechnungsführung besorgt die Finanzverwaltung der Gemischten Gemeinde Diemtigen.  
<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gemischten Gemeinde Diemtigen.

### 3.3 Naturparkkommission

- Ständige Kommission **Art. 12** <sup>1</sup> Die Naturparkkommission ist eine ständige Kommission der Gemischten Gemeinde Diemtigen.  
<sup>2</sup> Sie wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder ist nicht beschränkt.

- Zusammensetzung **Art. 13** <sup>1</sup> Die Naturparkkommission besteht mit ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten aus 11 Mitgliedern.  
<sup>2</sup> Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde Zweisimmen ernannt.  
<sup>3</sup> Der Verein „Freunde des Regionalen Naturpark Diemtigtal“ hat das Recht ein Kommissionsmitglied zur Wahl vorzuschlagen.  
<sup>4</sup> Bei der Zusammensetzung der Kommission ist darauf zu achten, dass alle Interessen im Sinne der nachhaltigen Entwicklung vertreten sind.  
<sup>5</sup> Die Kommission konstituiert sich im Weiteren selbst.

- Aufgaben und Befugnisse **Art. 14** Die Naturparkkommission
- a) Allgmein
- a) ist vorbehältlich der Zuständigkeiten des Gemeinderats für die strategische Leitung des Regionalen Naturparks Diemtigtal zuständig,
  - b) sorgt für die optimale vertragliche Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und nutzt deren Kompetenzen,
  - c) bereitet zuhanden des Gemeinderats die übrigen Teile der Charta vor,
  - d) bereitet zuhanden des Gemeinderats Verordnungen, Richtlinien und Pflichtenhefte zu diesem Reglement vor,
  - e) kann ständige Begleitgruppen einsetzen und ihnen Aufgaben zuweisen,
  - f) kann Ausschüsse einsetzen und ihnen Aufgaben zuweisen,
  - g) kann externe Fachpersonen zur fachlichen Begleitung einzelner Projekte beziehen,
  - h) bereitet zuhanden des Gemeinderats das Jahresprogramm des RN Diemtigtal vor,
  - i) bereitet zuhanden des Gemeinderats den Jahresbericht des RN Diemtigtal vor,
  - j) übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus und kann ihr Weisungen erteilen,
  - k) beschliesst im Rahmen der bewilligten Mittel die Ausführung von Projekten,
  - l) genehmigt den Abschluss oder den Abbruch von Projekten.

- b) Finanziell **Art. 15** Die Naturparkkommission
- a) bereitet zuhanden des Gemeinderats das Jahresbudget des RN Diemtigtal vor,
  - b) bereitet zuhanden des Gemeinderats die Jahresrechnung des RN Diemtigtal vor,
  - c) beschliesst Ausgaben im Rahmen der bewilligten Mittel.

Unterschrift **Art. 16** Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär der Naturparkkommission unterschreiben für die Kommission zu zweien.

### 3.4 Geschäftsstelle

Allgemeines **Art. 17** <sup>1</sup> Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung des RN Diemtigtal.  
<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle ist gegenüber der Naturparkkommission verantwortlich. Letztere ist weisungsbefugt.  
<sup>3</sup> Geschäftsstelle und Gemeindeverwaltung vereinbaren, wer welche administrativen Arbeiten (Protokolle, Schriftstücke die die Gemeinde binden, etc.) ausführt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat.

Aufgaben, Unterschrift **Art. 18** <sup>1</sup> Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden im Anstellungsvertrag und in einem Pflichtenheft umschrieben.  
<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle führt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, insbesondere für Korrespondenzen etc., Einzelunterschrift.

Personal **Art. 19** Das Personal der Geschäftsleitung wird nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemischten Gemeinde Diemtigen angestellt

## 4. Schlussbestimmungen

Patronatskomitee **Art. 20** Der Gemeinderat setzt für den Regionalen Naturpark Diemtigtal ein Patronatskomitee ein. Er wählt die dazu geeigneten Persönlichkeiten aus und umschreibt dessen Aufgaben.

Naturparkvertrag, übergeordnetes Recht **Art. 21** Ergänzend gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der gemischten Gemeinde Diemtigen vom 19. Oktober 2000.

Änderung des OgR **Art. 22** Der Anhang I des Organisationsreglements der Gemischten Gemeinde Diemtigen wird wie folgt ergänzt:  
 „Naturparkkommission; Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Unterschrift sind im Naturparkreglement umschrieben“.

Inkrafttreten **Art. 23** Dieses Reglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2009 in Kraft.

Die Versammlung vom 11. Juni 2009 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. M. Mösching

**Auflagezeugnis**

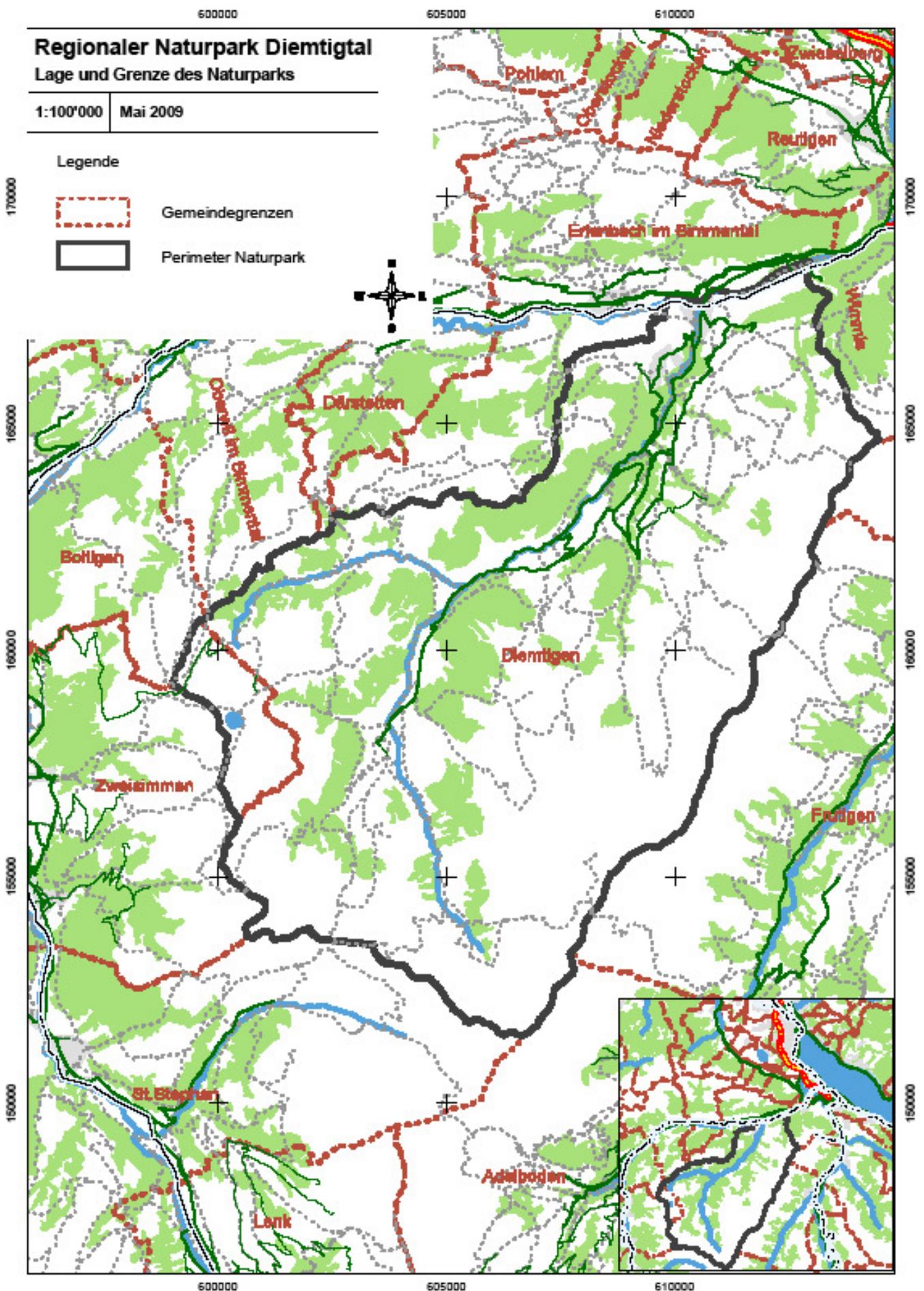
Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 12. Mai bis 11. Juni 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 7. Mai 2009 bekannt.

3753 Oey, 20. Juli 2009

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Mösching

## Anhang 1, Naturparkkarte



# Anhang 2, Organigramm Regionaler Naturpark Diemtigtal

## strategische Ebene

